



## GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG e.V.

### **Allgemeines**

Der Entwurf weist gegenüber den Vorentwürfen eine verbesserte Struktur und somit eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit auf. Er beschränkt sich allerdings nicht auf die ursprünglich als regelungsbedürftig identifizierte Datenverarbeitung bei Auskunfteien, sondern betrifft vielmehr *sämtliche* Unternehmen und Behörden, die automatisierte Einzelentscheidungen treffen sowie solche Unternehmen, die mittels Scoring-Verfahren Verhaltensprognosen erstellen. Vor diesem Hintergrund nimmt die GDD zu dem Gesetzentwurf aus *branchenübergreifender Perspektive* Stellung.

### **Zu § 6a BDSG-E**

Die GDD begrüßt es, dass das Bundesministerium des Innern in § 6a BDSG-E zu der ursprünglichen Gesetzesformulierung zurückgekehrt ist. Danach sind nur solche Entscheidungen grundsätzlich verboten, die sich „*ausschließlich*“ auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten stützen. Auch die nunmehr in Satz 2 vorgesehene Konkretisierung der Ausschließlichkeit ist aus Gründen der angestrebten *Rechtssicherheit* zu befürworten. Leider wird das Anliegen der Schaffung von mehr Rechtssicherheit aber durch die dem Gesetzestext widersprechende Begründung zu § 6a BDSG-E konterkariert, da hier die Rede von

- einer *mehr oder minder formalen* Bearbeitung durch einen Menschen und
- eine *wesentliche bzw. sogar nur mitbestimmende* Entscheidungsvorbereitung durch automatisierte Verarbeitungen ist.

Bei der Auslegung des Gesetzes könnten die genannten Passagen eine Rolle spielen und den Begriff der Ausschließlichkeit relativieren. Letztlich bedarf es aber einer *richtlinienkonformen* Gesetzesauslegung, wonach es lediglich darauf ankommen kann, dass überhaupt Raum für eine menschliche Beurteilung besteht (vgl. Begründung zu Art. 15 der EG-Datenschutzrichtlinie).

Die entsprechenden Passagen in der Gesetzesbegründung sollten daher wieder gestrichen werden.

### **Zu § 28b BDSG-E**

Die Vorschrift legt *allgemein, d.h. branchenübergreifend* die Voraussetzungen für die Durchführung von Scoring-Verfahren fest. Seitens der GDD besteht aber nach wie vor der Eindruck, dass sich der Gesetzgeber insgesamt an den für das Kreditscoring zu schaffenden Zulässigkeits- und Transparenzregelungen orientiert hat. Aus Sicht der GDD trägt auch der nunmehr vorliegende Entwurf nicht hinreichend dem Umstand Rechnung, dass sich auch Unternehmen außerhalb des Auskunfteiwesens verschiedener Formen des Scoring bedienen, um Verhaltensprognosen bzgl. ihrer Kunden oder Mitarbeiter zu erstellen.



## GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG e.V.

Insofern stellt sich zunächst die Frage, wer überhaupt bestimmen soll, was ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren ist, zumal das Scoring in Unternehmen anhand von unternehmens- bzw. branchenspezifischen Kriterien *individuell und dynamisch* erfolgt.

Im Rahmen der Ressortabstimmung sollte daher zur Vermeidung unnötiger und kostenträchtiger Bürokratie eine differenzierende Regelung getroffen werden, wonach nur tatsächlich belastende Scoring-Entscheidungen den hohen Zulässigkeitsanforderungen unterliegen.

### Zu § 34 BDSG-E

Es wäre sowohl im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen *Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit* als auch im Sinne der *Vermeidung unnötiger Bürokratie* förderlich, wenn im Rahmen der Auskunftserteilung beim Scoring nach belastenden und nicht belastenden Entscheidungen differenziert würde. Soweit die Scoring-Entscheidungen für den Betroffenen keine Nachteile mit sich bringen, genügt u. E. der *allgemeine Auskunftsanspruch* des § 34 Abs. 1 BDSG.

**Beispiel:** *Nachteile für den Betroffenen sind z. B. nicht zu befürchten, wenn ein Unternehmen mittels eines Scoring-Verfahrens die Kündigungswahrscheinlichkeit in Bezug auf einen bestimmten Kunden ermittelt und ihm daraufhin eine Vertragsänderung zu besseren Konditionen anbietet, um ihn als Kunden zu halten.*

Aus Sicht des Datenschutzes bedauerlich ist, dass der Zeitraum zur Protokollierung von Scoring-Daten durch Auskunftseien (Abs. 4) gegenüber dem Vorentwurf wieder *von sechs auf zwölf Monate* angehoben wurde. Auch dies entspricht nicht dem Grundsatz der *Datenvermeidung und Datensparsamkeit*.

Außerdem würde eine Pflicht zur Auskunft über *alle* Datenarten in *absteigender Reihenfolge* – auch außerhalb des Auskunftseiwesens – zu einem erheblichen *Mehraufwand* führen, dem kein erkennbarer *Mehrwert* für den Betroffenen gegenübersteht. Der Betroffene würde vielmehr auch mit weniger entscheidungserheblichen Informationen überfrachtet.

Insofern sollte es bei der in der zweiten Entwurfsfassung vorgesehenen Mitteilung der „wesentlichen Datenarten“ bleiben.

Im Übrigen würde die vorgesehene Regelung dazu führen, dass z. T. *Unternehmensstrategien bzw. Geschäftsgeheimnisse* preisgegeben werden müssten.

Soweit es um die Auskunftspflicht von Unternehmen der Kreditwirtschaft geht, bietet u. E. das *Ansprechpartnerkonzept* des ZKA einen überdenkenswerten Alternativansatz zur Verbesserung der Transparenz für den Betroffenen bei gleichzeitiger Vermeidung erheblicher Bürokratie.